

### Auszug aus Rechtslage bei Schäden aus Kampfmittelräummaßnahmen

1. Eine Schadenersatzpflicht für Schäden bei der Kampfmittelräumung besteht für den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) ausschließlich bei schuldhafter Pflichtverletzung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten.
2. Die Prüfung ggf. möglicher Entschädigungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt nur, wenn der/die Schäden vom Geschädigten (Eigentümer) beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt, von diesem aufgenommen und dem ZDPol mitgeteilt wurden.
3. Voraussetzungen bilden u .a. das zweifelsfreie Bestehen einer Kausalität der Schäden mit der Kampfmittelräummaßnahme und die Abwägung von Unzumutbarkeit und Unbilligkeit der Kostenbelastung für den Geschädigten.
4. Die Beweislast liegt beim Geschädigten.

### Hinweis:

Mit beigefügten Antrag unter Beifügung von Kostenvoranschlägen bzw. Rechnungen (Originale erforderlich) kann unter Beachtung der vorgenannten Rechtslage eine Entschädigung vorgenommen werden.